

**Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat****Änderungen Kurtaxenreglement****Ausgangslage**

Mit Erlass der Planungszone 2018 und den letzten Änderungen des Kurtaxenreglements im Jahr 2019 wurden bereits Grundlagen geschaffen, damit sich die Wohnungseigentümerschaften dem Einzug und der Ablieferung der Kurtaxe an die Tourismusorganisation bewusster werden.

Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, begeht eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement. Diese kann auf Antrag der Tourismusorganisation durch den Gemeinderat mit einer Busse bis 5'000 Franken geahndet werden.

Als Folge der letzten Änderung und der verstärkten Kontrollen durch die Gemeindeorgane konnte die Vermietung von verschiedenen Plattformwohnungen durch nachträgliche Baubewilligungsverfahren geregelt werden.

Mit den nun vorgesehenen Änderungen von Artikel 8 wird die Zusammenarbeit der Gemeindeorgane und der Tourismusorganisation und weiterer Stellen im Bereich der Kontrolle verstärkt. Mit dem neuen Absatz 4 soll die Tourismusorganisation ermächtigt werden, Kontrollen bei Beherbergenden durchzuführen resp. diese Kontrollen im Mandat weiterzugeben. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation. Mit der Neuformulierung von Artikel 8a Absatz 2 soll das Einsichtsrecht auf Gesuch hin nicht nur der Tourismusorganisation, sondern auch allfälligen Mandatsträgern gewährt werden.

**Inkrafttreten**

Die Reglementsänderung soll auf 1. Juli 2025 in Kraft treten.

**Rechtliches**

Die Kurtaxe ist eine fakultative Gemeindesteuer im Sinne des Steuergesetzes. Der Erlass und die Änderung der Reglemente über fakultative Gemeindesteuern unterstehen nach Artikel 263 Steuergesetz und Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 im Anschluss an den Beschluss des Grossen Gemeinderates dem obligatorischen Referendum.

**Antrag**

- 1. Die Änderungen von Artikel 8 und 8a werden genehmigt.**
- 2. Die Änderungen treten auf 1. Juli 2025 in Kraft.**
- 3. Sie unterstehen dem obligatorischen Referendum.**

Interlaken, 9. Oktober 2024

**Gemeinderat Interlaken**

Philippe Ritschard  
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold  
Sekretärin

Entwurf Reglementsänderung



00.00.2025  
(Fassung GGR vom 10.12.2024  
Für Urnenabstimmung vom 00.00.2025)

---

## Kurtaxenreglement

### (Änderung)

---

Die Stimmberechtigten,  
gestützt auf Artikel 263 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und  
Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,  
beschliessen:

#### I.

Das Kurtaxenreglement vom 6. März 1981 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 8

<sup>1</sup> bis <sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Die Tourismusorganisation kann Kurtaxen-Kontrollen bei Beherbergenden durchführen. Sie ist ermächtigt, diese Kontrollen im Mandat weiterzugeben.\*

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei den Beherbergenden durchführen.

Kontrolle

#### Artikel 8a

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

- a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz
- b) die Residenzplätze
- c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gewährt der Tourismusorganisation und allfälligen Mandatsträgern auf Gesuch hin Einsicht.\*

<sup>3</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Interlaken-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,

Verzeichnisse

d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

<sup>4</sup> Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch andern Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

<sup>5</sup> Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
- d) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.

<sup>6</sup> Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und das Organisationsreglement.

<sup>7</sup> Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

## II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2025 in Kraft.